

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	24.03.2022

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Werkausschusses**Sachverhalt:**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung wird ein Werkausschuss gebildet. Der Werkausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde (§ 3 Abs. 5) zusammen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein; dies gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt (§ 3 Abs. 2).

Dem Werkausschuss gehören 14 Mitglieder und 14 Stellvertreter an.

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl erfolgt abweichend von § 40 Abs. 5 GemO durch Handzeichen.

2. In den Werkausschuss werden gewählt:

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		